

BRANDSCHUTZORDNUNG DIN 14096 - B

Diese Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend in der Fachhochschule Köln aufhalten.

(Beschäftigte, Lehrende, Studierende, Mitarbeiter von Fremdfirmen)

- Ausgabe Gummersbach -

Inhalt:

- B1. Brandschutzordnung
- B2. Brandverhütung
- B3. Brand- und Rauchausbreitung
- B4. Flucht- und Rettungswege
- B5. Melde- und Löscheinrichtungen
- B6. Verhalten im Brandfall
- B7. Brandmeldung
- B8. Alarmsignale und Anweisungen
- B9. In Sicherheit bringen
- B10. Löschversuche unternehmen
- B11. Besondere Verhaltensregeln

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Feuermelder betätigen



Feuerwehr 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose Personen mitnehmen

Fenster und Türen schließen



Gekennzeichnete
Fluchtwege benutzen

Keine Aufzüge benutzen!



Sammelstellen
aufsuchen

Auf Anweisungen achten!

Löschversuch unternehmen



Handfeuerlöscher



Löschdecke einsetzen

B1 Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung Teil A (Aushang) nach DIN 14096 ist Bestandteil dieser Brandschutzordnung und als Anhang beigefügt.

Sie ist darüber hinaus als Aushang an Gebäudeeingängen, Hallen, Fluren und Treppenträumen gut sichtbar angebracht.

Der Teil A richtet sich an alle Personen, die sich vorübergehend in der Fachhochschule aufhalten.
(Alle Beschäftigten, Lehrenden, Studierende, Mitarbeiter von Fremdfirmen und Besucher)

B2 Brandverhütung

Die Beschäftigten, Lehrenden, Studierenden und Mitarbeiter von Fremdfirmen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.
Grundvoraussetzung ist auch die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit.

Der erfasste Personenkreis hat sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes / Aufenthaltsortes und der Umgebung sowie über die zu treffenden Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren (z.B. Brandmeldeeinrichtungen, wie z.B. Druckknopfmelder; Lage der Fluchtwege; Ort des Sammelplatzes; Einrichtungen des Selbstschutzes: Feuerlöscher, Wandhydrant und Löschdecke).

Eine erhöhte Brandgefahr besteht bei brennbaren oder brandfördernden Stoffen, wie z. B.:

brennbaren Flüssigkeiten (Alkohol, Benzin)

leicht brennbaren Stoffen (Verpackungsmaterialien, Chemikalien)

Gasen (Erdgas, Flüssiggas, Acetylen)

Sauerstoff (erhöhte Sauerstoffzufuhr erhöht die Brennbarkeit von Stoffen und wirkt daher brandfördernd)

Folgendes ist zu beachten:

2.1 Wichtige Voraussetzungen des betrieblichen Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit.

Abfälle sind sofort zu entfernen, nur in geeigneten Behältern zu sammeln und in den dafür vorgesehenen Räumen zu lagern. Besondere Vorsicht ist bei der Entfernung von Zigarettenresten geboten!

2.2 Feuer und offenes Licht (Kerzen, Streichhölzer, Funken o. ä.) in anderen als in den dafür vorgesehenen Räumen untersagt. Rauchen, offenes Licht oder Feuer ist in den entsprechend gekennzeichneten Bereichen strikt verboten!

Diese Regelung beinhaltet auch das Anzünden von Kerzen (z.B. auf Adventskränzen oder anderen Dekorationen).

Beschäftigte, Studierende und Besucher sind bei Nichtbeachtung darauf hinzuweisen!

Auf dem Gelände der Fachhochschule ist offenes Feuer verboten!

2.3 Besondere Vorsicht ist im Umgang und bei der Entsorgung von leicht brennbare Abfällen (Papier, Kartonagen, Folien etc.) geboten.

2.4 Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter Geräte ist ohne besondere Genehmigung grundsätzlich untersagt.

2.4.1 Ausnahmen hiervon betrifft lediglich das Aufstellen und Benutzen von privaten Kaffeemaschinen, Tauchsiedern zur Wasserbereitung und Radios, sofern sichergestellt wird, dass diese gemäß der Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A 2) regelmäßig geprüft werden.

2.4.2 Elektroherde, Mikrowellengeräte oder ähnliche Elektrogeräte sind nur in besonderen Räumen (z.B. Teeküchen) zu betreiben und während des Betriebes ständig zu beaufsichtigen.

2.4.3 Elektrische Strahlungsöfen oder transportablen Herdplatten dürfen nur mit besonderer Genehmigung verwendet werden.

2.5 Mängel und brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen und Geräten sind dem Fachvorgesetzten sofort zu melden.

Diese Geräte oder Anlagen müssen umgehend außer Betrieb genommen werden. Reparaturen dürfen nur von hierzu befugtem Fachpersonal durchgeführt werden.

Besondere Regelungen

- 2.6 Brennbare Stoffe müssen von Einrichtungen mit Wärmeentwicklung (Leuchten, Öfen, Motoren, Transformatoren o. ä.) mindestens einen Meter, bei entsprechend hoher Wärmeentwicklung so weit entfernt sein, dass sie nicht entflammen können.
- 2.7 Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ist in Arbeitsräumen grundsätzlich verboten. Sie ist nur an den dafür vorgesehenen Lagerorten zulässig. Informationen hierzu erhalten Sie über das Sachgebiet 6.3 (Arbeitssicherheit und Umweltschutz).
- 2.8 Schweiß-, Brennschneid-, Löt- und Trennschneidarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) und von hierzu ausgebildeten / unterwiesenen Personen durchgeführt werden.

Solche und andere Arbeiten mit Flammen-, Funken- oder Glutentwicklung in feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen sind dem Brandschutzbeauftragten und /oder dem Leiter des Dezernates 6 und / oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit anzuzeigen.

Regelung für Mitarbeiter:

Bei feuergefährlichen Arbeiten ist grundsätzlich vor Arbeitsbeginn vom Fachvorgesetzten ein entsprechender Erlaubnisschein auszustellen. Im Sinne eines möglichst kurzen Verfahrensweges kann auch eine allgemeine Genehmigung ausgestellt werden.

Die Meldung gegenüber einzuschaltenden Stellen (Fachvorgesetzter, in Einzelfällen auch die Leitwarte der Fachhochschule oder der Brandschutzbeauftragte) entfällt nach vorheriger Absprache mit dem vorgenannten Personenkreis.

Regelung für beauftragte Firmen:

Grundsätzlich ist bei feuergefährlichen Arbeiten vor Arbeitsbeginn vom Auftraggeber und / oder Brandschutzbeauftragten ein entsprechender Erlaubnisschein auszustellen. Der Auftraggeber macht den Erlaubnisschein zum Bestandteil des Auftrages.

Über die Notwendigkeit einer Brandwache entscheidet der Brandschutzbeauftragte, die Leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit oder sein Vertreter, sowie der für die Arbeiten verantwortliche Auftraggeber!

Geeignete Löschmittel und Löscheinrichtungen sind entsprechend der Vorgaben des "Erlaubnisscheines für Feuerarbeiten" in Bereitschaft zu halten.

Dieser ist als Muster dieser Brandschutzordnung beigefügt.

Hinweis :

Nach Arbeitsende ist die Arbeitsstelle/der Arbeitsbereich solange zu überprüfen, bis das Werkstück / das Arbeitsgebiet soweit abgekühlt ist, so dass sich im Arbeitsbereich befindliche Materialien keinesfalls mehr entzünden können.

2.9 Putz- und Waschmittel dürfen nur in den dafür vorgesehen Räumen gelagert werden.

2.10 Brennbare Dekorationen dürfen nicht angebracht werden. Brennbare Materialien in Flucht- und Rettungswegen sind untersagt.

Hierbei dürfen nur solche Dekorationen verwendet werden, die mindestens schwer entflammbar sind.

2.11 Bei der Beschaffung von Aushängen / Schaukästen ist nachfolgendes zu beachten:

Diese müssen verschließbar sein und einzig dem Aushang von Informationen der Verwaltung / des Fachbereiches dienen.

Um eine Ausdehnung eines möglichen Schadenfeuers bereits vorbeugend entgegenzuwirken (z.B. vom Brand entfachte und durch Wärmedifferenz bewegte brennbare Materialien), dürfen nur verschließbare Schaukästen Verwendung finden.

Unverschlossene Schaukästen erhöhen darüber hinaus aufgrund der Qualität der Informationsträger (Papier = brennbares Material) das Brandrisiko erheblich. Dies trifft gerade auch für eine mögliche unkontrollierte Menge an dort eingebrachten Informationsträgern zu.

Darüber hinaus ist gerade hinsichtlich der Beschaffenheit von Aushängen und / oder Schaukästen darauf zu achten, dass wegen einer möglichen Verletzungsgefahr die Seitenkanten dieser Kästen abgerundet sein sollten. Auch ist darauf zu achten, dass die zu beschaffenden Schaukästen mit Sicherheitsglas (z.B. ESG-Sicherheitsglas) ausgestattet sind.

Die Benutzung von Aushängen / Schaukästen anderer Bauart ist verboten.

2.12 Bei Arbeitsende ist dafür zu sorgen, dass alle nicht in Nutzung befindlichen elektrischen Geräte (z.B. Computer und -zubehör) abgeschaltet werden.

Asche und brennbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen und zu verwahren, damit keine Brandgefahr besteht. Aschenbecher sind vor dem Entleeren auf mögliche Glutrest hin zu kontrollieren!

Fenster und Türen sind zu schließen.

2.13 Weitere einschlägige Bestimmungen (z.B. TRbF, Betriebssicherheitsverordnung, ExRL der BG Chemie, Richtlinien für Laboratorien - GUV SR 2005, GefStoffVO, GUV -VA1) sind Bestandteil dieser Brandschutzordnung.

B3 Brand- und Rauchausbreitung

- 3.1** Die Gebäude sind in Brandabschnitte eingeteilt, damit in einem Brandfalle der Ausbreitung von Feuer auf andere Gebäudeteile entgegengewirkt wird.

In diesen Brandabschnitten sind feuerhemmende Türen eingebaut. Diese sind grundsätzlich geschlossen zu halten. [Eine Ausnahme bilden hier die automatisch schließenden Feuerschutztüren]

Sind diese Türen gleichsam Flucht- und Rettungsweg, dürfen diese während der Gebäudeöffnungszeiten nicht abgeschlossen sein.

Dies gilt auch außerhalb des Dienstbetriebes, sobald sich Personen nicht nur kurzfristig in dem entsprechenden Gebäudeteil aufhalten.

- 3.2** Ein Brand wird immer durch starke Rauch- und Wärmeentwicklung begleitet. Die Rauchausbreitung ist als Hauptgefahr einzustufen. Brandrauch behindert die Sicht und wirkt als tödliches Atemgift!

In den Fluren sind in festgelegten Abständen Rauchschutztüren angebracht. Sie dienen dazu, dass in einem Brandfalle eine Rauchentwicklung auf einen relativ kleinen Abschnitt begrenzt wird und ausreichend Zeit für die Evakuierungsmaßnahmen zur Verfügung steht.

Brand- und Rauchschutztüren sind stets geschlossen zu halten.

Die Außerbetriebnahme von Brand- und Rauchschutztüren (Holzkeile, Standaschenbecher u.ä.) ist unzulässig!

Brand- und Rauchschutztüren mit Feststelleinrichtungen, die sich automatisch im Brandfall lösen und die Türen schließen, sind betriebsmäßig offen zu halten.

- 3.3** Zur Entrauchung der Treppenträume sind Rauchabzüge installiert, die bei Bedarf automatisch und / oder manuell geöffnet werden können. Die Betätigungen der Rauch- und Wärmeabzüge dürfen nur nach besonderer Einweisung bedient werden.

Wichtige Verkehrswege, wie Flure und Treppenträume und/oder besondere Betriebs- und Lagerräume sind mit Brandschutztüren ausgestattet.

3.4 Die Anhäufung von brennbaren Materialien in notwendigen Fluren (Flucht- und Rettungsweg) ist untersagt (vgl. auch Ziff. 4.1).

Das Lagern – auch vorübergehend - von Materialien in Treppenbereichen und / oder vor Notausgängen ist grundsätzlich verboten!

3.5 Sollten besondere Hinweise auf den Umgang mit Feuerschutzabschlüssen und Rauchabschlüssen und deren Funktionsgehalt zu beachten sein, so sind diese bauseits den zuständigen Fachvorgesetzten zur Verfügung zu stellen.

B4 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind genau festgelegte und gekennzeichnete Wege, die von jedem Raum aus über einen Flur und einen Treppenraum ins Freie führen.

Im Evakuierungsfall muss es jeder anwesenden Person möglich sein, das Gebäude schnell und sicher zu verlassen (Fluchtwege).

Gleichzeitig dienen diese Wege der Feuerwehr als Rettungs- und Angriffswege.

Feuerwehrezufahrten und Feuerwehrgassen sind Bestandteile von Flucht- und Rettungswegen.

Der 2. Rettungsweg ist ein zusätzlicher Notausgang. Dieser kann ein zweites Treppenhaus, ein Notausstieg aus einem Fenster ggf. in Verbindung mit einer Feuerwehrleiter oder einer am Haus angebrachten Leiter oder ein Rettungsbalkon sein.

4.1 Flucht- und Rettungswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen nicht abgeschlossen werden und müssen während der Gebäudeöffnungszeit jederzeit von innen zu öffnen sein.

Flucht- und Rettungswege dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolperstellen.

4.2 Jeder Beschäftigte, Lehrende, Studierende oder Mitarbeiter einer Fremdfirma hat sich über den Verlauf und die Anordnung der Flucht- und Rettungswege und der Position der Sammelplätze regelmäßig und hinreichend zu informieren (siehe Flucht- und Rettungsplan).

4.3 Hinweise zu Flucht- und Rettungswegen (Beschilderung, Flucht- und Rettungswegpläne, Sammelplatzbeschilderung) dürfen nicht verdeckt, zerstört, sinnentstellt oder entfernt werden.

4.4 Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und die Flächen für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig freizuhalten.

Dieses Gebot gilt insbesondere für das Abstellen von Fahrzeugen, Lager- und Bürocontainern, Abfallmulden, Pflanzkübeln, sonstigen Geräten und Materialien die nicht oder nicht ohne fremde Hilfe transportiert werden können.

4.5 Einrichtungen des Selbstschutzes (Feuerlöscher, Wandhydranten) und ihre Hinweise dürfen nicht verdeckt, beschädigt oder entfernt werden. Ihr Zugang darf nicht erschwert werden.

4.6 Die vorgenannten Hinweise gelten für den 2. Flucht- und Rettungsweg analog.

4.7 Jede Unregelmäßigkeit (z.B. versperrte Flucht- und Rettungswege, verdeckte oder fehlende Sicherheitskennzeichnung) ist im Rahmen der fachlichen oder dienstlichen Kompetenz unverzüglich abzustellen und dem Vorgesetzten sowie dem Brandschutzbeauftragten unverzüglich anzuzeigen!

B5 Melde- und Löscheinrichtungen

Alle Gebäudeabschnitte sind mit Telefonapparaten und / oder Druckknopfmeldern (roter Feuermelder) ausgestattet, von denen man im Alarmfall sofort folgende Stellen zu alarmieren hat:

Druckknopfmelder, soweit vorhanden

oder

bei allen Telefonapparaten, unabhängig vom Betriebszustand

Tel.: 112

oder

über die zu Dienstzeiten besetzte Telefonzentrale

Tel.: 0

Falls die Meldeeinrichtung versagt, ist die Meldung durch einen Boten zu überbringen!

Hinweis :

Bei Alarmierung über die 112 wird automatisch eine Verbindung mit der Zentralen Leitstelle der Feuerwehr hergestellt.

Bei Alarmierung über einen Druckknopfmelder wird automatisch die Zentrale Leitstelle der Berufsfeuerwehr der Stadt Gummersbach hergestellt.

Bei Benutzung des Notrufes 2000 erreichen Leitwarte im IWZ in Deutz, die den Notruf unverzüglich bei der Berufsfeuerwehr absetzt und aufgrund interner Regelungen weitere Maßnahmen zur Alarmierung und Evakuierung einleitet.

Löscheinrichtungen in Form von Wandhydranten, Feuerlöschern und Löschdecken sind auf die Gebäudeabschnitte verteilt und mit Sicherheitskennzeichen nach BGV A 8 gekennzeichnet.

Eine regelmäßige Aufklärungspflicht / Unterweisungspflicht i.S.d. § 5 der BGV A 8 über die relevanten Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnungen (**siehe Anhang „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichen“**) ist Aufgabe des Fachvorgesetzten.

Wandhydranten sind an Steigleitungen angeschlossen und werden von der Feuerwehr und speziell unterwiesenen Personen geöffnet.

Informieren Sie sich rechtzeitig über die nächst gelegene Melde- und Löscheinrichtung und machen Sie sich, soweit möglich, mit dem Umgang vertraut (z.B. nachgenannten Hinweis aufmerksam Anweisungen lesen).

Als Anlage erhalten Sie einige Hinweise (**siehe Anhang „Richtige Brandbekämpfung“**)

B6 Verhalten im Brandfall

Für die wirkungsvolle Durchführung von Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen oder technischer Hilfe ist richtiges Verhalten von entscheidender Bedeutung.

Bei großen Menschenansammlungen können kleinste Schadensereignisse eine Ausbreitung des Fehlverhaltens von Einzelpersonen auf eine größere Menschenmenge bewirken (Panik = Hauptgefahr!).

Oberstes Gebot jedes Einzelnen ist es, diesem Fehlverhalten vorzubeugen, in dem man Besonnenheit zeigt und Ruhe bewahrt.

! RUHE BEWAHREN !
Richtiges Verhalten dient dem eigenen Schutz.
Unüberlegtes Handeln führt zu Fehlverhalten und zu Panik!

- 6.1** Alle Beschäftigten, Lehrenden, Studierenden und Mitarbeiter von Fremdfirmen haben die Betriebs- und Aufenthaltsräume sofort zu räumen und sich auf dem schnellsten Wege zu den für Ihren Bereich vorgesehenen Sammelplätzen zu begeben. Besucher sind aufzufordern, das Gebäude ebenfalls zu verlassen.

Eine Rückkehr in das Gebäude ist nur mit Erlaubnis durch die Berufsfeuerwehr zulässig.

Im Brand- oder Gefahrenfall sind alle Ausgangstüren zu öffnen.

Beim Verlassen von Räumen, Treppenträumen usw. sind - sofern sich keine Personen in Gefahr befinden - Rauch- und Brandschutztüren, Fenster und Türen zu schließen, um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.

Türen nicht abschließen!

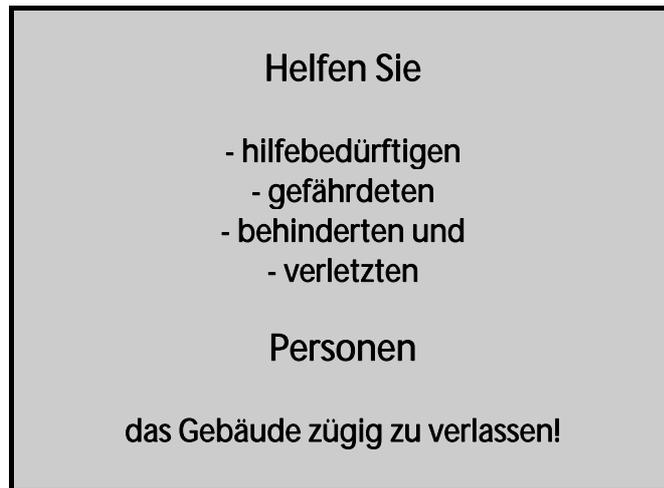
- 6.2** Das Gebäude wird im Gefahrenfall auf den gekennzeichneten Wegen (Fluchtwegekennzeichnung beachten) in Pfeilrichtung (Fluchtrichtung) verlassen.

Die Evakuierung von Personen erfolgt begleitend durch die Evakuierungshelfer in ungefährdete Bereiche.

Die Lage der für Ihr Gebäude gültigen Sammelplätze entnehmen Sie bitte den entsprechenden Rundschreiben und Aushängen in Ihrem Bereich. Diese sind Bestandteil der Brandschutzordnung.

Eine weitere Evakuierung erfolgt nach Anweisung.

6.3



6.4

KEINE AUFZÜGE BENUTZEN!

Aufzüge sind in einem Brandfalle tödliche Sackgassen!

6.5 Bei akut drohender Gefahr ist der Gefahrenbereich sofort zu verlassen. Dies kann auch der nächste Brandabschnitt, nicht jedoch ein anderer Rauchabschnitt sein.

6.6 Können Räume nicht mehr verlassen werden (z.B. bei starker Rauchentwicklung), bleiben Sie in Ihren Räumen und schließen Sie die Türen hinter sich. Nehmen Sie alle brennbaren Materialien (Vorhänge, Gardinen) in unmittelbarer Nähe der Fenster ab.

Sind Flure oder Treppenräume verraucht, öffnen Sie Fenster und Türen ins Freie, damit der Rauch abziehen kann und Frischluft nachströmt.

Verstopfen Sie die Türritzen gegebenenfalls mit feuchten Tüchern gegen eventuelles Eindringen von Rauch.

Machen Sie sich am Fenster bemerkbar und warten Sie auf die Rettung durch die Feuerwehr!

6.7 Im Brandfall gilt **absolutes Rauchverbot** und ein **Verbot von offenem Licht!**

6.8 Der Entstehungsbrand ist mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten zu bekämpfen (Löschversuch!).

6.9 Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung!

Brennende Personen nicht fortlaufen lassen, sondern in Mäntel, Jacken oder Tüchern (Löschdecke) hüllen und zur Erstickung des Feuers gegebenenfalls auf dem Fußboden hin- und herwälzen.

6.10 Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten, die Feuerwehr ist von einer ortskundigen Person (Mitarbeiter der Leitwarte, Brandschutzbeauftragter, Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Brandschutz- und Evakuierungshelfer) beim Eintreffen einzuweisen.

6.11 Bis zum Eintreffen der Rettungskräfte ist den Anordnungen des Einsatzleiters der Fachhochschule Köln Folge zu leisten.

Bei Eintreffen der Feuerwehr geht die Leitung auf die dortige Einsatzleitung über.

6.12 Bei Bränden an elektrischen Anlagen in Laboren ist die Stromzufuhr - grundsätzlich gemäß der vorhandenen Betriebsanweisung - sofort zu unterbrechen, indem der Notausschalter betätigt wird!

Elektrische Anlagen über 1.000 Volt niemals mit Handfeuerlöschern löschen, solange die Stromzufuhr nicht unterbrochen wurde! Beachten Sie unbedingt den Mindestabstand (Flaschenaufdruck auf Feuerlöscher)!

B7 Brandbekämpfung / Schadensmeldung

7.1 Der Brandschutzbeauftragte, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Leiter Dezernat 6 oder die Leitwarte ist über jeden Notfall und jede Gefahrensituation sofort zu unterrichten!

7.2 Brandmeldungen sowie andere Stör- und Notfallmeldungen werden per Telefon oder Bote in folgender Weise an die Alarmzentrale übertragen:

WO	<i>ist es passiert?</i>	Gebäude, Stockwerk, Raum
WAS	<i>hat sich ereignet?</i>	Brand, Notfall, Störfall ...
WIEVIELE	<i>sind betroffen?</i>	Anzahl der verletzten oder sich in Gefahr befindenden Personen
WER	<i>meldet?</i>	Vor- und Zuname
WARTEN	<i>auf Rückfragen!</i>	Nur die Alarmmeldestelle (z.B. Feuerwehr) beendet das Gespräch!

B8 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Auf Alarmsignale und Durchsagen achten!

Anweisungen von Hilfskräften der Fachhochschule Köln sind im Gefahrenfall in ruhiger Sprechweise im Einvernehmen mit der Kanzlerin bzw. dem Einsatzleiter über die vorhandene technische Ausstattung des Gebäudes oder entsprechende Hilfsmittel (Megaphon) zu übertragen.

Informieren Sie sich über die Art der in Ihrem Gebäude verwendeten Alarmierungssignale beim Brandschutzbeauftragten, den Brandschutz- und Evakuierungshelfern und bei Ihrem Vorgesetzten.

Hinweis:

Ein Probealarm wird vorher immer schriftlich und / oder mündlich angekündigt!

Im Unterschied zu einem Probealarm ist das Alarmsignal während der Gefahrensituation dauerhaft in Betrieb.

Das im Notfall ertönende Alarmierungssignal wird ausschließlich von der Feuerwehr abgeschaltet!

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist den Hinweisen des mit der Evakuierung betrauten Personals (z.B. Brandschutzbeauftragter, Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Einsatzleitung der Fachhochschule Köln) unverzüglich Folge zu leisten!

Die Einsatzleitung und die Evakuierungshelfer geben sich Ihnen durch spezielle Sicherheits- und Warnkleidung zu erkennen.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist
ausschließlich
den Anweisungen der dortigen Einsatzleitung Folge zu leisten!

B9 In Sicherheit bringen / Evakuieren

9.1 Verbleiben Sie bis zur Entwarnung durch die Berufsfeuerwehr an den Sammelplätzen!

Verlassen Sie das Gelände niemals mit ihrem Fahrzeug.

Sie gefährden dadurch andere Personen und behindern die Rettungsfahrzeuge!

9.2 Folgende Maßnahmen sind bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu treffen:

- Gefährdete Personen verständigen und möglichst aus dem Gefahrenbereich bringen
- Hilfestellung für Behinderte geben
- Beruhigend auf die Personen einwirken
- leisten Sie Erste Hilfe

- kehren Sie nicht zurück in das Gebäude

- und

- halten Sie andere Personen davon ab, in das Gebäude zurückzukehren!

- Beachten Sie bitte bei allen Maßnahmen, dass Sie sich selbst nicht in Gefahr bringen!

B10 Löschversuche unternehmen

Löschversuche nur dann unternehmen, wenn dies gefahrlos möglich ist!

Leben und Gesundheit von Personen haben vor der Sicherung von Sachgütern immer Vorrang!

10.1 Feuerlöscheinrichtungen sind entsprechend ihrer Gebrauchsanweisung in Betrieb zu nehmen.

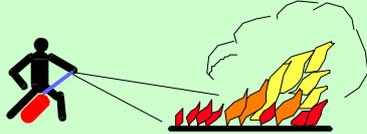
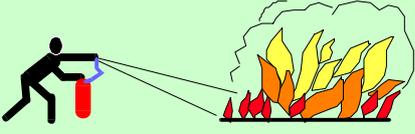
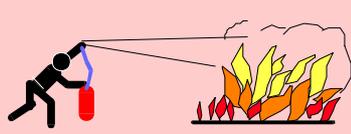
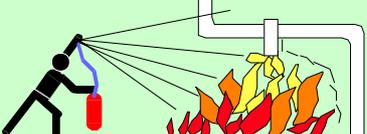
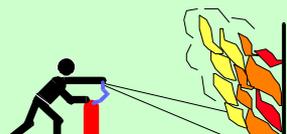
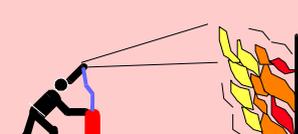
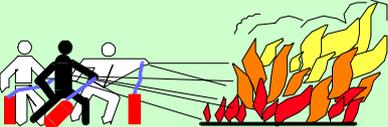
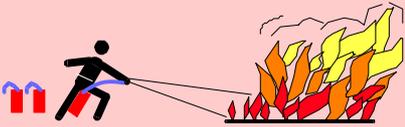
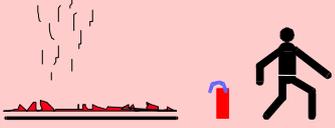
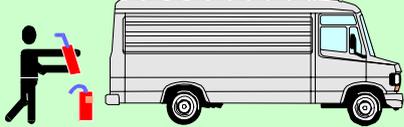
10.2 In den Gebäuden sind Feuerlöscher (je nach Bereich und Gefährdungsgrad verschiedene geeignete Löschmittel) sowie Wandhydranten installiert.

Je nach Bereich (Labore etc.) stehen Löschdecken zur Verfügung.

10.3 Brennende Personen in Mäntel, Jacken, Tüchern (Löschdecken) hüllen und zur Erstickung des Feuers gegebenenfalls auf den Fußboden hin- und herwälzen. (ggf. auch Feuerlöscher)

B11 Besondere Verhaltensregeln

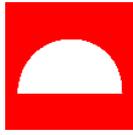
- 11.1** Beim Rückzug aus brennenden und verrauchten Räumen sind die Türen zu schließen, um eine schnelle Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.
- 11.2** Sachwerte sind in Sicherheit zu bringen, sofern dies gefahrlos durchgeführt werden kann.
- 11.3** Verletzte Personen sind im Gefahrenfall ständig zu betreuen, gegebenenfalls sind lebensrettende Sofortmaßnahmen durchzuführen.

ZH 1/112	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen !		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen !		
Wandbrände von unten nach oben löschen !		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander !		
Rückzündung beachten !		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen !		

Quelle: WEKA Unterweisungsfolien

Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung nach BGV A 8

I. Brandschutz

	Feuerlöschgeräte		Einrichtungen zur Brandbekämpfung
	Notruftelefon		Brandmelder manuell / Druckknopfmelder
	Löschschauch / Wandhydrant		Feuerwehrleiter Not- und Rettungsleiter
	Richtungsangabe zur nächsten Einrichtung (nur in Verbindung mit einem anderen Zeichen)		

II. Flucht- und Rettungswege

Fluchtwegrichtung (Beispiele)			
			
	Sammelplatz		Richtungsangabe Sammelstelle

III. Einrichtungen der ersten Hilfe

	Einrichtung zur ersten Hilfe / Verbandkasten		Krankentrage / Ruhe- und Erste- Hilfe Raum
	Notdusche		Augendusche
	Richtungsangabe zur nächsten Erste-Hilfe-Einrichtung (nur in Verbindung mit einem anderen Kennzeichen)		